

Recht im Alltag

WER DARF WANN FÜR WEN HANDELN?

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag auch für Junge?

Ein Büwo-Leser fragt:

«Ich bin 28 Jahre alt, lebe mit meiner Freundin seit zwei Jahren in einer Wohnung. Wir sind kinderlos und voll erwerbstätig. Brauche ich einen Vorsorgeauftrag oder ist das nur für ältere Menschen? Wer würde für mich entscheiden?»

Der Experte antwortet:

«Die entscheidende Frage ist, wer für Sie handelt, wenn Sie urteilsunfähig sind und weder eine Patientenverfügung noch einen Vorsorgeauftrag haben. Ihre Freundin oder Ihre Familie? Wenn Sie einen Unfall erleiden, ergreifen die Ärzte diejenigen Massnahmen, die Ihrem mutmasslichen Willen entsprechen. Hernach aber sind die medizinischen Massnahmen zu besprechen. Wegen Ihrer Zurechnungsunfähigkeit haben die Ärzte die Behandlung nach

Gesetz mit derjenigen Person abzustimmen, die mit Ihnen einen gemeinsamen Haushalt führt und Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leistet (Art. 378 Abs 1 Ziff. 4 ZGB).

Der gemeinsame Haushalt allein genügt nicht, sondern Sie müssen sich regelmässig und persönlich beistehen. Bei einer reinen Wohngemeinschaft ist dies nicht der Fall. Bei einer Verantwortungsgemeinschaft, in welcher Sie Leid und Freude teilen und sich gegenseitig mit Rat und Tat zur Seite stehen, dagegen schon. In Ihrem Fall ist es deshalb Ihre Freundin, welche erste Ansprechperson der Ärzteschaft ist. Denn Sie sind «zusammen» und stehen sich damit näher als eine reine Zweck-Wohnge-

«Das Gesetz gibt eine Reihenfolge vor»

meinschaft. Wichtig zu wissen ist, dass Ihre Freundin abschliessend über die Massnahmen entscheidet und diesen entweder zustimmt oder dieselben verweigert. Sollten Ihre Eltern anderer Meinung als Ihre Freundin sein, so setzt sich in der vom Gesetz vorgesehenen Reihenfolge Ihre Freundin durch. Was passiert, wenn Ihre Eltern mit den Entscheidungen Ihrer Freundin nicht einverstanden sind? Die

Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schreitet dann ein, wenn Ihre Interessen gefährdet oder

nicht mehr gewahrt sind (Art. 381 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Die KESB wählt dann einen Vertretungsbeistand aus. Wenn Sie deshalb klare Vorstellungen darüber haben, ob und wie die Ärzte sie behandeln sollen und wer darüber befinden soll, dann müssten Sie eine Patientenverfügung verfassen. Einfache Schriftlichkeit genügt und Beispiele finden Sie im Internet.

Fehlt ein Vorsorgeauftrag, so ist ausserhalb medizinischer Massnahmen die Sache völlig offen. Hier besteht keine gesetzliche Reihenfolge, sondern die KESB wählt die ihres Erachtens beste Person als Beistand aus. Natürlich berücksichtigt die KESB, soweit tunlich, die Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen (Art. 401 Abs. 2 ZGB). Ob damit aber diejenige Person gewählt wird, die Sie sich gewünscht hätten, ist offen.»

DIE EXPERTEN

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und Notar. Als Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator ist er bevorzugt im Erbrecht und in der Nachlassplanung tätig.



Rudolf Kunz, Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator SAV.



Eine Patientenverfügung ist wichtig für Alle.

Pressebilder